

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1973

Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	20. 2. 1973	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnungen zum Landesplanungsgesetz	228
7843	27. 3. 1973	Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz . . .	229
	30. 3. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	229

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnungen
zum Landesplanungsgesetz**

Vom 20. Februar 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Buchstaben a), b), d) und e) des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung des Landtags verordnet:

Artikel I

**Aenderung der Ersten Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz**

Die Erste Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (1 DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 25. September 1962 (GV. NW. S. 548), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1964 (GV. NW. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 und 3 wird bei den Verweisungen auf das Landesplanungsgesetz „§ 7“ jeweils durch „§ 5“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 zur Ersten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung“ werden ersetzt durch die Worte „Landesamt für Agrarordnung“;
 - b) das Wort „Oberbergämter“ wird ersetzt durch das Wort „Landesoberbergamt“.

Artikel II

**Aenderung der Zweiten Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz**

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (2. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes)“ wird ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes)“;
 - b) in Ziffer 6 werden die Worte „die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung“ ersetzt durch die Worte „das Landesamt für Agrarordnung“;
 - c) in Ziffer 8 werden die Worte „die Oberbergämter“ ersetzt durch die Worte „das Landesoberbergamt“;
 - d) in Ziffer 13 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
2. § 4 wird gestrichen.

Artikel III

**Neufassung der Dritten Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz**

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 16. Februar 1965 (GV. NW. S. 39) wird wie folgt neu gefaßt:

**Dritte Durchführungsverordnung zum
Landesplanungsgesetz
(3. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Buchstabe d) des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung des Landtags verordnet:

§ 1

Landesentwicklungspläne

(1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 11 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes). Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden (§ 11 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes).

(2) Die zeichnerische Darstellung des Landesentwicklungsplans soll im Maßstab nicht größer als 1 : 200 000 sein. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

(3) Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

§ 2

Gebietsentwicklungspläne

(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Gebietes der Landesplanungsgemeinschaften und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (§ 12 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes). Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden (§ 13 Abs. 3 S. 1 des Landesplanungsgesetzes).

(2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen (§ 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes). Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen beträgt 1 : 50 000.

(3) Im Gebietsentwicklungsplan sind die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen zu verwenden. Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die darin keine Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt werden. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

(4) Die textlichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes müssen enthalten Angaben über

1. die angestrebte Struktur des Planungsgebietes, insbesondere im Hinblick auf Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz, Landschaftsordnung, Erholung und Bildung,
2. die Entwicklung der Bevölkerung und ihre angestrebte Verteilung im Planungsgebiet und in seinen Teilräumen,
3. die angestrebte durchschnittliche Siedlungsdichte in den Wohnsiedlungsbereichen,
4. sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten.

(5) Die zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes müssen — gegliedert nach Maßgabe des Verzeichnisses der Planzeichen (Absatz 3) — enthalten:

1. Wohnsiedlungsbereiche, gegliedert nach
 - a) Bereichen mit hoher Siedlungsdichte (mindestens 90 Einwohner pro Hektar),
 - b) Bereichen mit mittlerer Siedlungsdichte (zwischen 40 und 110 Einwohner pro Hektar),
 - c) Bereichen mit niedriger Siedlungsdichte (höchstens 50 Einwohner pro Hektar);
2. Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnern sind nicht als Wohnsiedlungsbereiche darzustellen.
2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche unter besonderer Darstellung der Bereiche für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe und der Bereiche für standortgebundene Anlagen;

Anlag

- 3. Agrarbereiche;
 - 4. Waldbereiche;
 - 5. wasserwirtschaftliche Bereiche unter besonderer Darstellung der Wasserflächen;
 - 6. Erholungsbereiche und Freizeit- und Erholungsschwerpunkte;
 - 7. Bereiche für die Entwicklung der Landschaft, gegliedert nach
 - a) Bereichen für den Schutz der Landschaft,
 - b) Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft;
 - 8. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen;
 - 9. Bereiche für Aufschüttungen größerer Umfangs;
 - 10. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) Bereichen für Einrichtungen des Hochschulwesens,
 - b) zentralen Schulstandorten von regionaler Bedeutung,
 - c) Standorten für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung;
 - 11. Standorte für Versorgungsanlagen und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbeseitigungsanlagen;
 - 12. das Verkehrsnetz, gegliedert nach
 - a) Straßen,
 - b) Schienenwegen,
 - c) Wasserstraßen;
 - 13. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes und der Bereiche mit Planungsbeschränkungen;
 - 14. Leitungsbänder einschließlich der Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost mit Richtfunkstellen;
 - 15. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke.
- (6) Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Planungsgebiet bestehen, können nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes übernommen werden.
- (7) Dem Gebietsentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der Hinweise zur zeitlichen Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele enthalten soll.

§ 3

Ausnahmen

(1) Bei Gebietsentwicklungsplänen, deren Aufstellung oder Änderung bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleitet ist, kann mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde von den Vorschriften des § 2 abgewichen werden.

(2) Im übrigen kann die Landesplanungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

— GV. NW. 1973 S. 228.

7843

Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

Vom 27. März 1973

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 6 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 1971 (GV. NW. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Bielefeld“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „Wuppertal Montag“ und „Bielefeld Montag“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1973 S. 229.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Aggerverbandes in Gimmersbach-Niedersesmar für den Ausbau der Gruppenwasserversorgung mit Transportleitungen, Pumpwerken und Hochbehältern nach dem Ergänzungsplan zum Grundausbau der Gruppenwasserversorgung des Aggerverbandes vom 23. Mai 1969 im Gebiet des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1973,
Seite 107.

Düsseldorf, den 30. März 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Kaiser

— GV. NW. 1973 S. 229.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

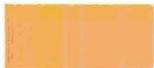
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

**Anlage zu Artikel III § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung
der Durchführungsverordnungen zum Landesplanungsgesetz**

PLANZEICHENVERZEICHNIS

1. WOHN SIEDLUNGSBEREICHE, gegliedert nach



- a) Bereichen mit hoher Siedlungsdichte (mindestens 90 Einwohner pro Hektar)



- b) Bereichen mit mittlerer Siedlungsdichte (zwischen 40 und 110 Einwohnern pro Hektar)



- c) Bereichen mit niedriger Siedlungsdichte (höchstens 50 Einwohner pro Hektar)
-

**2. GEWERBE- UND INDUSTRIEANSIEDLUNGSBEREICHE
unter besonderer Darstellung der Bereiche für nicht oder
nicht erheblich belästigende Betriebe und der Bereiche
für standortgebundene Anlagen**



- a) Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche



- b) Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für nicht oder nicht erheblich
belästigende Betriebe



- c) Bereiche für standortgebundene Anlagen
-

3. AGRARBEREICHE



4. WALDBEREICHE



**5. WASSERWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE unter besonderer
Darstellung der Wasserflächen**

- a) Wasserwirtschaftliche Bereiche



- b) Wasserflächen
-

6. ERHOLUNGSBEREICHE und Freizeit- und Erholungsschwerpunkte



a) Erholungsbergeiche



b) Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

7. BEREICHE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT, gegliedert nach



a) Bereichen für den Schutz der Landschaft



b) Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft



8. BEREICHE FÜR DIE OBERIRDISCHE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN



9. BEREICHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN GRÖSSEREN UMFANGS



a) Bereichen für Einrichtungen des Hochschulwesens



b) Zentralen Schulstandorte von regionaler Bedeutung



c) Standorten für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung

11. STANDORTE FÜR VERSORGUNGSAVLÄGEN UND FÜR ANLAGEN DER BEHANDLUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER SOWIE FÜR ABFALLBESEITIGUNGSAVLÄGEN



a) Kernkraftwerk



b) Elektrizitätswerk



c) Umspannwerk



d) Wasserwerk



e) Kläranlage



f) Abfallbeseitigungsanlage

12. VERKEHRSNETZ, gegliedert nach

a) Straßen



aa) Straßen für den großräumigen Verkehr



bb) Straßen für den überregionalen Verkehr



cc) Straßen für den regionalen Verkehr und regionale Erschließungsstraßen



b) Schienenwegen

aa) Eisenbahnstrecken vorwiegend für den großräumigen Schnellverkehr und den überregionalen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte des Personenverkehrs



bb) Eisenbahnstrecken vorwiegend für den regionalen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte des Personenverkehrs



cc) S-Bahnstrecken unter Angabe der Haltepunkte



dd) Stadtbahnstrecken unter Angabe der Haltepunkte



c) Wasserstraßen unter Angabe der Häfen

13. STANDORTE FÜR FLUGPLÄTZE unter Angabe des Flugplatzgeländes und der Bereiche mit Planungsbeschränkungen



a) Verkehrsflughäfen



b) Regionalflughäfen



c) Militärflugplätze



d) Landeplätze



e) Segelfluggelände



f) Flugplatzgelände mit Startbahn



g) Lärmschutzbereich nach Landesrecht unter Angabe der Schutzzonen

14. LEITUNGSBÄNDER einschließlich der Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost mit Richtfunkstellen

	a) Leitungsbänder
E	Elektrizitätsfernleitung ab 110 KV
M	Mineralölleitung
P	Produktenfernleitung
G	Gasfernleitung
W	Wasserfernleitung

 b) Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost mit Richtfunkstellen

15. BEREICHE FÜR BESONDERE ÖFFENTLICHE ZWECKE



Bundesgrenze



Landesgrenze



Regierungsbezirksgrenze



Kreisgrenze



Gemeindegrenze